



In der Stube darf gefixt werden

Bundestag und Bundesrat haben Ende Februar der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zwecks Legalisierung von sog. Fixerstuben zugestimmt. Für den Vorschlag votierten dabei im Bundesrat neben den rot-grün-regierten Ländern auch die CDU-geführten Ländern Saarland und Hessen. Kein Wunder, betreiben doch Saarbrücken und Frankfurt/Main (neben Hamburg und Hannover) schon seit längerem mit einigem Erfolg selbst Fixerstuben. Fixerstuben, offiziell Gesundheits- oder Drogenkonsumräume genannt, ermöglichen DrogenkonsumentInnen unter ärztlicher Aufsicht und einwandfreien hygienischen Bedingungen (wie z.B. Bereitstellen von Einmalspritzen) den Konsum von Heroin und Kokain. Zudem finden Abhängige dort Anlaufpunkte, um sich über geeignete Ausstiegskonzepte zu informieren. In der Gesetzesänderung werden die Rahmenbedingungen für Fixerstuben festgesetzt; die tatsächliche Einführung bleibt allerdings den einzelnen Bundesländern freigestellt.

Kritik kommt jedoch neben den unionsregierten Ländern Bayern und Berlin auch vom Internationalen Rat für Drogenkontrolle - einem Organ der UN, der behauptet, die Genehmigung von Fixerstuben sei ein "Schritt auf dem Weg zur Drogenlegalisierung" und verstoße gegen völkerrechtliche Bestimmungen.

Als erstes Bundesland hat nun Hamburg seine seit 1994 bestehenden Gesundheitsräume durch eine im April erlassene Rechtsverordnung (RVO) vollständig legalisiert. Positive Nebenfolge: Bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen BetreiberInnen von Fixerstuben wurden eingestellt. Neben der Konkretisierung des BtMG behandelt die RVO ein großes Problemfeld: die vielfach kritisierte Altersgrenze von 18 Jahren. KonsumentInnen gebe es auch ab 14 Jahren, und u. a. werde gerade jungen drogenabhängigen Prostituierten die Möglichkeit zu einem "sicheren" Konsum versperrt. Dem hat die Verordnung insoweit Rechnung getragen, als dass das Personal bei Eintrittsbegehren von Minderjährigen "durch direkte Absprache" zu klären hat, "ob ein individuell gefestigter Konsumentenschluss und eine Einsichtsfähigkeit in die Gesundheitsschädigung" vorliegen. Ist dies der Fall, kann der Ein-

tritt gestattet werden. Auch ist die RVO ein Beispiel dafür, wie sich Recht an sinnvollen Erfahrungen aus der Praxis orientieren kann: das festgesetzte medizinische Niveau orientiert sich am bestehenden, und auch ausstiegsorientierte Beratung ist - z. B. durch Therapieplatzvermittlung - längst vorhanden.

Es bleibt zu hoffen, dass sich bald andere Bundesländer dem Beispiel Hamburgs anschließen werden; die rechtlichen Voraussetzungen liegen nun schliesslich vor.

Kawus Klapp, Hamburg.

Hausverbot für prügelnde Lebensgefährten geplant

Mitte März stellte Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin im Bundestag einen Referentenentwurf zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes vor häuslicher Gewalt vor.

Kernpunkte des geplanten Gesetzes sind gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie eine Neuregelung der Wohnungszuweisung. Letztere schafft die Möglichkeit, den Täter aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen und sie dem Opfer zuzusprechen. Nach geltendem Recht ist dies bislang gemäß § 1361b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur bei bereits getrennt lebenden Eheleuten möglich, während nun auch nicht verheiratete Opfer geschützt werden sollen. Gerichtliche Maßnahmen können etwa Näherungs- und Kontaktverbote für den Täter sein, die bei Nichtbeachtung auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar sind. Diese Maßnahmen sollen darüber hinaus auch bei außerhäuslicher Gewalt greifen.

Das so genannte Gewaltschutzgesetz ist Teil eines im Dezember 1999 verabschiedeten Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der u.a. auch Sensibilisierungsmaßnahmen für Fachleute und Öffentlichkeit, Vernetzung von Hilfsangeboten sowie Täterarbeit umfaßt. In diesem Zusammenhang steht auch die kürzlich im Bundestag verabschiedete Änderung des Ausländergesetzes, nach der ausländische Ehegatten bereits nach zwei statt bislang vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten sollen; in Härtefällen - etwa bei Mißhandlungen durch den Ehemann - kann von der Erfüllung der zwei-Jahresfrist abgesehen werden. Mißhandelte Frauen müssen nun wohl nicht mehr damit rechnen, sofort nach der Trennung von ihrem prügelnenden Ehemann abgeschoben zu werden.

Erstmals wurde damit ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgelegt und damit das Phänomen Gewalt gegen Frauen überhaupt als strukturelles und vielschichtiges Problem wahrgenommen. Seit Mitte der siebziger Jahre gab es immerhin halbherzige punktuelle Maßnahmen - deren Wirksamkeit ist allerdings angesichts der Tatsache, daß nach wie vor nahezu jede dritte in Deutschland lebende Frau Opfer von Gewalt in der Partnerschaft ist, stark zu bezweifeln.

Bleibt zu hoffen, daß der mit dem Aktionsplan vorgenommene Schritt in die richtige Richtung denn auch auf allen Ebenen mit Nachdruck verfolgt wird. Und: Warum erst jetzt?!

Tanja Nitschke, Nürnberg/Erlangen.

Quellen:

Referentenentwurf: <http://www.bmj.bund.de/>
Aktionsplan: <http://www.bmfsfj.de/>

Mit zweierlei Maß gemessen - Abhörprotokolle im Untersuchungsausschuß?

Das hätte er sich nicht träumen lassen, als er 1991 das Stasi-Untersuchungsgesetz (StUG) unterzeichnete. Dieses Gesetz soll den Stasi-Opfern helfen, ihre Vergangenheit aufzuarbeiten, und gewährt deshalb Einblick in die geheimdienstlichen Unterlagen und damit auch in die Abhörprotokolle des Ministeriums für Staatssicherheit. Jetzt sollten die Bestimmungen des StUG gegen Dr. Kohl selbst verwendet werden. Es geht um ca. 9000 Seiten Abhörprotokolle, die die Stasi seit 1982 durch das Abhören des Kanzleramtes und Kohls Privatanschlusses zusammengetragen hat. Kohl will verhindern, daß die so erlaschten Interna im Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der CDU-Finanzaffäre herangezogen werden.

Würden die Unterlagen durch den Ausschuß angefordert, so müsse auf Grundlage der geltenden Bestimmungen gehandelt werden, darauf wies Joachim Gauck wiederholt hin. Geltende Bestimmung, das ist vor allem der § 22 StUG, welcher ausdrücklich eine Verwendung von Stasi-Material auch in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vorsieht. Aber der Vorsitzende des Ausschusses, SPD-Politiker Volker Neumann, stellte klar, der Ausschuss werde die Protokolle nicht heranziehen, da sie auf rechtswidrig erlangten Informationen beruhten und somit ohnehin nicht als Beweismittel zugelassen seien.

Im StUG werden nicht nur die Opfer der Stasi berechtigt, die über sie angelegten Unterlagen einzusehen, vielmehr dürfen auch Forscher und Journalisten dies tun - ein rechtsstaatlich bedenklicher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen. Allerdings wird dieser Eingriff mit der Zielsetzung der Aufarbeitung des Stasi-Unrechts gerechtfertigt.

Problematisch ist die Anwendung des Gesetzes hiernach aber für Fälle, in denen es nicht gegen Stasimitarbeiter, sondern gegen Dritte verwandt wird. Diese Dritten schützt das Gesetz, indem es eine Verwendung der Akten nur in besonderen Situationen zuläßt. Dies ist beispielsweise bei Personen der Zeitgeschichte und politischen Entscheidungsträgern der Fall.

Helmut Kohl wollte immer eine Persönlichkeit der Zeitgeschichte sein. Das muß aber nun auch zur Folge haben, daß er als solche einen geringeren Persönlichkeitsschutz in Anspruch nehmen kann.

Maximilian Warntjen, Freiburg.

Big Brother is already watching you

"Die Bürger haben ein Recht auf Sicherheit.", postulierte Jürgen Rüttgers in seinem letzten Landtagswahlprogramm! Dieser Positionsbestimmung folgte ein ganzer Maßnahmenkatalog, der unter anderem die Forderung nach einer "Videoüberwachung von Gangsterwohnungen und Kriminalitätsschwerpunkten" enthielt. Die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen hat der CDU-Politiker damit zwar nicht gewonnen, immerhin gilt er aber als der Urheber einer hitzigen Debatte über diese nicht gerade neue Methode der Kriminalitätsbekämpfung.

In Literatur und Rechtsprechung wird die Videobildaufzeichnung durchgängig als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbe-

stimmung angesehen. Heftig umstritten ist hingegen die Frage der Eingriffsqualität bei der Übertragung von Bildern ohne gleichzeitige Aufzeichnung. Auch die wird von einem Teil der Literatur als Grundrechtseingriff angesehen. Demgegenüber vertritt ein anderer Teil der Literatur die Auffassung, daß durch die bloße Übertragung eines Bildes keine Datenerhebung zur Identifizierung von Personen oder Sachen und somit auch kein Grundrechtseingriff möglich sei. Nach einer vermittelnden Ansicht stellt die Übertragung eines Bildes ohne Aufzeichnung nur dann einen Grundrechtseingriff dar, wenn mit der Maßnahme personenbezogene Daten erhoben werden, wenn also mit der Bildübertragung eine gezielte Beobachtung verbunden ist. Trotz dieser Kontroverse haben die verschiedenen Länder Schleswig-Holstein (§ 184 III LVwG SH), Mecklenburg-Vorpommern (§ 32 III SOG MV) und Niedersachsen (§ 32 V NGefAG) in den jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen bereits ausdrückliche Befugnisnormen zur Videobildübertragung geschaffen. Problema-



Recht kurz

tisch ist, daß diese Normen bis auf die Reduzierung der Bildübertragung auf allgemein zugängliche Örtlichkeiten keine weiteren Tatbestandsvoraussetzungen enthalten.

Auch in den Ländern Hessen und Berlin sind ähnliche Gesetzesentwürfe in Arbeit. In Hessen hat der Datenschutzbeauftragte Friedrich von Zezschwitz immerhin dafür gesorgt, daß die Bildübertragung "offen" erfolgen muß. Sie wird sich auf einige wenige Tatbestände beschränken und nur an Orten vorgenommen werden, wo es konkrete Anhaltspunkte für Straftaten gibt.

Die übrigen Gesetzgeber haben auf eine ausdrückliche Befugnisnorm für die allgemeine Bildübertragung bisher verzichtet. Allein durch die Auslegung der vorhandenen Bestimmungen, etwa durch den Rückgriff auf die landesspezifisch ausgeformte Generalklausel der Datenerhebung, kann dort eine Ermächtigungsgrundlage gewonnen werden.

Rüttgers erwecke den Eindruck, "als ob wir sicherer lebten, wenn der Staat durch mehr Überwachung unsere Bürgerrechte einschränkt". Eine solche Gleichung sei falsch und gefährlich, kritisierte Volker Beck, rechtspolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen, treffend. Bleibt zu hoffen, daß er es nicht bei dieser Kritik beläßt.

Constanze Oehlrich, Berlin.

Literatur:

Brenneisen, Hartmut/ Staack, Dirk, Die Videobildübertragung nach allgemeinem Polizeirecht, in: *Datenschutz und Datensicherung* 1999, 447.
von Zezschwitz, Friedrich, Videoüberwachung und Datenschutz, in: *Datenschutz und Datensicherung* 1999, 560.